

Satzung **- Entwurf -** **der Stadt Lahnstein**



**über die Anordnung einer Veränderungssperre
für das Sondergebiet SO-4 im Geltungsbereich des
Bebauungsplanes Nr. 17Ä3/39 - Koblenzer Straße**

Inhalt

Inhalt.....	1
§ 1 Anordnung der Veränderungssperre.....	2
§ 2 Geltungsbereich der Veränderungssperre	2
§ 3 Gegenstand der Veränderungssperre.....	2
§ 4 Nicht berührte Vorhaben	3
§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer	3
Ausfertigung.....	3
Karte des Geltungsbereiches.....	4

**Der Stadtrat der Stadt Lahnstein hat in öffentlicher Sitzung am
.. .. . gemäß § 24 der Gemeindeordnung für
Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994,
zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Artikel 1 des
Gesetzes vom 27. Januar 2022 (GVBl. S. 21) sowie aufgrund der
§§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung
der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom
4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) - jeweils in den zur Zeit
geltenden Fassungen - nachfolgende Satzung beschlossen:**

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Für das Sondergebiet SO-4 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17Ä3/39 - Koblenzer Straße - wird zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre angeordnet.

Hierzu hat der Stadtrat am die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17Ä3/39 - Koblenzer Straße - beschlossen. Der Beschluss wurde am öffentlich bekannt gemacht.

§ 2

Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der anhängenden Karte, die Teil der Satzung ist.

Zum Zeitpunkt der Einsichtnahme in das Liegenschaftskataster am 1. Februar 2023 umfasst der Geltungsbereich folgende Flurstücke in der Gemarkung Niederlahnstein: Flurstücke Nr. 1592/7 und 5937/17 tlw. in Flur 1.

§ 3

Gegenstand der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Ausnahmen können zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Nicht berührte Vorhaben

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Satzung tritt gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB i.V.m. § 24 Abs. 3 GemO am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ihre Geltungsdauer endet, sobald der Bebauungsplan, zu dessen Sicherung die Veränderungssperre erlassen wurde, in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Veränderungssperre zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung Lahnstein, Rathaus Kirchstraße 1, Raum 15 im ersten Obergeschoss, während der Sprechzeiten bereitgehalten wird.

*Lahnstein, den ...
Stadtverwaltung Lahnstein
In Vertretung*

*(Adalbert Dornbusch)
Bürgermeister*

(Dienstsiegel)

Ausfertigung

Die vorstehende Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre wird hiermit ausgefertigt.

*Lahnstein, den ...
Stadtverwaltung Lahnstein
In Vertretung*

*(Adalbert Dornbusch)
Bürgermeister*

(Dienstsiegel)

Karte des Geltungsbereiches

